



## **Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm**

**vom 20. Juli 2010**

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 6 3. HS und 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl.S. 1 ff)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 15.07.2010 die nachstehende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

#### **Begriffsbestimmungen**

- § 1 Immatrikulation, Zulassung
- § 2 Studienjahr, Studienbeginn
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Lehrerorientierungstest und Orientierungspraktikum
- § 5 Antragspflicht, Form, Fristen
- § 6 Zulassung und Immatrikulation von ausländischen Studienbewerbern
- § 7 Parallelstudium
- § 8 Zulassungsantrag
- § 9 Zulassungsbescheid
- § 10 Studienplatztausch
- § 11 Immatrikulationsantrag
- § 12 Immatrikulation, Studiausweis
- § 13 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 17 Zeit- und Austauschstudierende
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Begriffsbestimmungen**

### **Deutsche**

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG).

### **Bildungsinländer**

Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Sie sind den Deutschen im Verfahren gleichgestellt.

### **EU-Angehörige / EWR-Angehörige**

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Sie sind den Deutschen im Verfahren gleichgestellt.

### **Ausländische Staatsangehörige**

Staatsangehörige oder Staatenlose, die den Deutschen nicht gleichgestellt sind.

## **§ 1 Immatrikulation, Zulassung**

Die Aufnahme des Studiums an der Universität ist nur nach Immatrikulation und nur in dem Studiengang oder Teilstudiengang zulässig, für den eine Zulassung erteilt wurde oder eine solche gemäß § 60 Abs. 1 LHG mit der Immatrikulation als erteilt gilt. Für den Studiengangwechsel gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 2 Studienjahr, Studienbeginn**

- (1) Das Studienjahr an der Universität beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis zum 30. September (Sommersemester).
- (2) Der Studienbeginn für Studienanfänger ist in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

## **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Die Universität ist zuständig für die Zulassung in ihren Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und den hierzu ergangenen Vorschriften sowie des Landeshochschulgesetzes.
- (2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund einbezogen sind, unterliegt das Verfahren der VergabeVO Stiftung.

## **§ 4 Lehrerorientierungstest und Orientierungspraktikum**

- (1) Zum Studium des Lehramts an Gymnasien wird zugelassen, wer neben den §§ 58, 59 LHG genannten Voraussetzungen über den Nachweis einer Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 4. Halbsatz LHG und über den Nachweis eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums gemäß § 1 Abs. 3 Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) verfügt.

- (2) Der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest muss bis zur von der Universität Ulm vorgegebenen Einschreibfrist vorliegen, sofern mindestens ein Studienfach im Studiengang Lehramt für Gymnasien zulassungsbeschränkt ist. In zulassungsfreien Fächern muss der Lehrerorientierungstest mit dem Antrag auf Immatrikulation bis zum 31. März bzw. 30. September bei der Universität Ulm eingegangen sein.
- (3) Liegt der Nachweis über das Orientierungspraktikum in zulassungsbeschränkten Fächern bis zum Ende der Bewerbungsfrist bzw. in zulassungsfreien Fächern bis zum Ende der Immatrikulationsfrist nicht vor, ergeht eine Zulassung mit der auflösenden Bedingung, dass das Orientierungspraktikum spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters vorzulegen ist.
- (4) Die fachbezogenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Fächern bleiben davon unberührt.

### **§ 5 Antragspflicht, Form, Fristen**

- (1) Die Zulassung und Immatrikulation zum Studium erfolgt auf Antrag mit den von der Universität vorgesehenen Nachweisen und in der dafür vorgesehenen Form.  
Studienanfänger (mit deutscher Staatsangehörigkeit, Bildungsinländer sowie EU- und EWR-Angehörige) sind zur elektronischen Stellung ihres Zulassungs- oder Immatrikulationsantrags verpflichtet. Die Universität kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Antragstellung verzichten.
- (2) In zulassungsfreien Studiengängen soll der mit sämtlichen Nachweisen versehene, ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Antrag für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Studiensekretariat eingegangen sein. Satz 1 gilt nicht für Studiengangwechsler innerhalb der Universität Ulm. Für diese gilt der 30. November für das Wintersemester und der 31. Mai für das Sommersemester. § 6 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der mit sämtlichen Nachweisen versehene, ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Antrag für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Zulassung eingegangen sein. Die in Satz 1 genannten Fristen sind nicht verlängerbare Ausschlussfristen.
- (4) Für Bewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung nach Abs. 1 sowie die Ausschlussfristen nach Abs. 3 entsprechend. Sofern die elektronische Antragstellung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Bewerbernummer gegenüber der Universität schriftlich anwaltlich zu versichern, dass die von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. Die Frist nach Satz 2 ist eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Zulassungsanträge, für welche die in Satz 2 geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht wirksam gestellt.
- (5) Die VergabeVO Stiftung, die Hochschulvergabeverordnung sowie die fachspezifischen Zulassungssatzungen der Universität (z.B. die Verteilungssatzung für das Praktische Jahr, Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher er-

brachter Studienleistungen, Zulassungssatzungen für Masterstudiengänge) bleiben unberührt.

- (6) Die Universität kann zur Durchführung von Zulassungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen die Stiftung für Hochschulzulassung beauftragen.

## **§ 6 Zulassung und Immatrikulation von ausländischen Studienbewerbern**

- (1) Ausländische Studienbewerber benötigen für die Immatrikulation eine Zulassung.
- (2) Bei Bewerbungen in grundständigen Studiengängen für das 1. Fachsemester prüft uni-assist e.V. für die Universität, ob ausländische Studienbewerber zum Studium berechtigt sind. Die Universität entscheidet über die Zulassung. Zulassungsanträge einschließlich sämtlicher Nachweise müssen in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein.
- (3) Die Universität Ulm kann sich bei Bewerbungen für das 1. Fachsemester in internationalen Masterstudiengängen von uni-assist e.V. unterstützen lassen. Die uni-assist e.V. prüft in diesem Fall für die Universität, ob die Studienbewerber zum Studium berechtigt sind. Die Universität entscheidet über die Zulassung. Zulassungsanträge einschließlich sämtlicher Nachweise müssen in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 30. April und für das Sommersemester bis zum 31.10. bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein.
- (4) Die erforderlichen Sprachkenntnisse für deutschsprachige Studiengänge richten sich nach der Satzung über den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Die erforderlichen Sprachkenntnisse für fremdsprachliche Studiengänge richten sich nach den für die jeweiligen Studiengänge geltenden Zulassungssatzungen sowie nach den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

## **§ 7 Parallelstudium**

- (1) Eine gleichzeitige Zulassung und Immatrikulation in einem anderen Studiengang ist gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 4 2. Halbsatz LHG möglich, wenn die bisherigen Studienleistungen im Durchschnitt mindestens mit der Note "gut" bewertet sind und die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können. Der mit sämtlichen Nachweisen versehene Zulassungsantrag muss innerhalb der Fristen des § 5 Abs. 2 oder 3 bei der Universität Ulm, Dezernat II, für zulassungsbeschränkte Studiengänge bei der Abteilung Zulassung, für zulassungsfreie Studiengänge beim Studiensekretariat eingegangen sein.
- (2) Ein Parallelstudium in Masterstudiengängen ist ab dem 1. Fachsemester möglich.
- (3) Ein Parallelstudium der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Zulassungsantrag**

Im Zulassungsantrag für das 1. Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen dürfen maximal 2 Studiengänge genannt werden; der erstgenannte Antrag ist der Hauptantrag.

## **§ 9 Zulassungsbescheid**

- (1) Liegen die Voraussetzungen der Zulassung vor, ergeht ein Zulassungsbescheid, sofern nicht die Zulassung nach § 60 Abs. 1 LHG mit der Immatrikulation als erteilt gilt. Die Zulassung gilt nur für das im Bescheid angegebene Semester, das betreffende Fachsemester, den bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination.
- (2) Im Zulassungsbescheid setzt die Universität eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. Die Erklärung der Annahme ist in der Regel mit dem Antrag auf Immatrikulation zu verbinden.
- (3) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist nach Absatz 2 nicht eingehalten wird, oder eine mit dem Bescheid verbundene sonstige Auflage, Befristung oder Bedingung nicht eintritt.

## **§ 10 Studienplatztausch**

Der Studienplatztausch kann im höheren Fachsemester innerhalb der in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Frist mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Universität beantragt werden. Voraussetzung ist das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Universitäten, ein vergleichbarer Ausbildungsstand, derselbe Studiengang der Tauschpartner sowie kein Verlust des Prüfungsanspruchs oder kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung im getauschten Studiengang. Tauschen können nur Kandidaten, die mindestens ein Semester an der Universität Ulm eingeschrieben waren.

## **§ 11 Immatrikulationsantrag**

- (1) Der gemäß § 9 Abs. 1 zugelassene Studienbewerber hat innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist die Immatrikulation zu beantragen. Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität das persönliche Erscheinen der Bewerber im Studiensekretariat verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist. Zugelassene ausländische und staatenlose Studienbewerber haben zur Immatrikulation persönlich zu erscheinen; die Universität kann hiervon absehen.
- (2) Kann ein für das Masterstudium zugelassener Bewerber den ersten Hochschulabschluss innerhalb der Immatrikulationsfrist nach § 9 nicht vorlegen, ist eine Fristverlängerung zur Vorlage des ersten Hochschulabschlusses bis spätestens zur Anmeldung der ersten Masterprüfung möglich. Über die Fristverlängerung entscheidet das Studiensekretariat.
- (3) Wird der Nachweis nach Absatz 2 nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

## **§ 12 Immatrikulation, Studiausweis**

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch die Erfassung der Studierendendaten im Datenverarbeitungssystem des Studiensekretariats, der Erstellung des Datenbogens (Leporello) mit den Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester und Übersendung oder durch Aushändigung des Studierendenausweises. Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten wirksam.
- (2) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form gemäß § 5 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LHG ausgegeben. Er trägt ein Foto, Name, Matrikelnummer sowie die Gültigkeitsdauer und die Fakultät.

- (3) Dem Studiensekretariat sind unverzüglich alle Änderungen des Namens, der Anschrift und des Studierendenausweises anzuzeigen. Im Fall einer Namensänderung ist gleichzeitig der Nachweis zu erbringen und der Studierendenausweis zur Änderung vorzulegen.

### **§ 13 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)**

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität fortsetzen, melden sich innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studentenwerksbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags und durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität.
- (2) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn
1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind;
  2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind;
  3. sonstige öffentlich rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG bezahlt sind,
  4. Prüfungsfristen nach den einschlägigen Prüfungsordnungen eingehalten sind.
- (3) Die Rückmeldung ist für das Sommersemester bis zum 10. Februar und für das Wintersemester bis zum 10. August vorzunehmen. Soweit die erforderlichen Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen, erfolgt die Exmatrikulation gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG.

### **§ 14 Beurlaubung**

- (1) Über die Beurlaubung, die zwei Semester nicht übersteigen soll, entscheidet das Studiensekretariat gemäß § 61 LHG auf Antrag. Für den Antrag ist das dafür vorgesehene Formular der Universität zu verwenden.
- (2) Eine Beurlaubung ist möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende
1. ein Studium an einer ausländischen Hochschule aufnehmen. Dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester,
  2. ein Stipendium erhalten, dessen Bedingungen den Besuch der Lehrveranstaltungen nicht erlauben,
  3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient. Dies gilt nur für praktische Tätigkeiten, die nicht Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind,
  4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
  5. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,

6. Familienpflichten nach § 23 Abs. 8 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung wahrnehmen,
7. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege und Erziehung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
8. eine Freiheitsstrafe verbüßen.

Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

- (3) Der Antrag ist vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind. Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen ist in der Regel nur in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 8 zulässig. Eine Beurlaubung von Studierenden gemäß §§ 16 und 17 ist nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.
- (4) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag und in der Regel ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.
- (5) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Sofern eine Anrechnung ausländischer Studienzeiten für beurlaubte Semester erfolgt, wird die Beurlaubung aufgehoben.
- (6) Während der Beurlaubung kann nicht an studienbegleitenden Prüfungen teilgenommen werden. Ausgenommen davon sind Abschlussarbeiten.

### **§ 15 Exmatrikulation**

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt von Amtswegen oder auf Antrag auf dem von der Universität vorgesehenen Formular.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchen im DV-System und Aushändigung oder Übersendung des Exmatrikulationsbescheides.
- (3) Die Universität kann die Aushändigung oder Übersendung des Bescheids davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke des KIZ oder anderer Einrichtungen vorgelegt werden. Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, sind überdies der Studenausweis und sämtliche Immatrikulationsbescheinigungen, jeweils im Original, der Universität zurückzugeben.

### **§ 16 Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Wer bei einer Fakultät als Doktorand angenommen worden ist, kann auf Antrag gemäß § 38 Abs. 5 LHG nach Überprüfung durch das Dezernat II immatrikuliert werden.
- (2) Wer von einer Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand zugelassen worden ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens nach Überprüfung durch das Dezernat II, Abt. Zulassung immatrikuliert.

## **§ 17 Zeit- und Austauschstudierende**

- (1) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität studieren (Zeitstudierende), können gemäß § 60 Abs. 1 LHG für in der Regel für zwei Semester in einem Studiengang befristet in der von der Universität vorgesehenen Form zugelassen und immatrikuliert werden. Die §§ 4 bis 10 finden keine Anwendung.
- (2) Austauschstudierende, d.h. Studierende von Partnerhochschulen, die sich im Rahmen eines vertraglich geregelten Austauschprogramms zu einem befristeten Studium an der Universität mit den vom International Office vorgegebenen Unterlagen über das International Office beworben haben und als Teilnehmer in einem solchen Austauschprogramm angenommen worden sind, schreiben sich ohne vorherige Zulassung direkt im Studiensekretariat ein.

## **§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm vom 29. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 10 vom 01.07.2009, Seite 126 - 133) sowie die Änderungssatzung vom 24. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 2 vom 04.03.2010, Seite 8) außer Kraft.

Ulm, 20. Juli 2010

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling

- Präsident -